

**ANFRAGE** von Daniel Frei (SP, Niederhasli), Mark Wisskirchen (EVP, Kloten)  
und Ruth Frei-Baumann (SVP, Wald)

betreffend Schwankungsfonds bei Sozialen Einrichtungen im Kanton Zürich

Soziale Einrichtungen gemäss IEG verfügen über sogenannte Schwankungsfonds. Gemäss Schreiben des kantonalen Sozialamts vom 30. August 2017 und gemäss aktuellen Gesprächen mit verschiedenen Sozialen Einrichtungen findet im Hinblick auf den Abschluss der Leistungsvereinbarungen für 2018 eine Überprüfung der Tarife bei Einrichtungen mit positiven Schwankungsfondsbeständen und eine Verrechnung statt. Dieses Vorgehen irritiert. Denn es weicht von den Grundsätzen und Rahmenbedingungen ab, die in Ziff. 6.4. der Richtlinien des kantonalen Sozialamts über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Invalideneinrichtungen (gültig ab 1. Januar 2016) für die Verwendung von Mitteln des Schwankungsfonds festgehalten sind.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchen Grundsätzen und Kriterien soll die Überprüfung der Tarife bei Einrichtungen mit positivem Schwankungsfonds stattfinden?
2. Gemäss Anhang zum Rundschreiben kann das kantonale Sozialamt andere Tarife vereinbaren, wenn «der Schwankungsfonds am oberen Plafond liegt». Ab welcher Schwelle ist von einem solchen Fall auszugehen?
3. Die Überprüfung der Tarife bezweckt eine Reduktion der pauschalisierten Tagesstarife bei einzelnen Einrichtungen: Wie viele Einrichtungen sind von der Reduktion betroffen? Wie hoch werden die Reduktionen ausfallen?
4. Der Schwankungsfonds ist Teil des Fondskapitals der Sozialen Einrichtung, die Möglichkeiten der Mittelverwendung sind in Ziff. 6.4. der Richtlinien Betriebsbeiträge verbindlich geregelt. Weshalb weicht das kantonale Sozialamt in seinem Rundschreiben von diesen Richtlinien ab? Sind diese Richtlinien nur für die Einrichtungen verbindlich, nicht jedoch für das kantonale Sozialamt?
5. Die anrechenbaren Gewinne und Verluste sind gemäss Anhang des Rundschreibens dem Schwankungsfonds zuzuweisen. Aus finanzökonomischen Gründen ist es sinnvoll, diese aus positiver Geschäftsführung entstandenen Fondsreserven für zwischenzeitlich negative Geschäftsentwicklungen zweckgebunden einsetzen zu können. Welche Massnahmen werden vorgeschlagen, damit Einrichtungen, die den Schwankungsfonds leeren müssen, bei Investitionskreditanträgen von den Finanzinstitutionen nicht mit schlechter Bonität eingestuft werden?
6. Ist die angekündigte Reduktion mit den zentralen Grundsätzen der Rechtsgleichheit und des Handelns nach Treu und Glauben und dem daraus fliessenden Vertrauensschutz vereinbar? Wie wird dafür gesorgt, dass diese Rechtsgrundsätze bei der Überprüfung der Tarife gewährleistet sind?

Daniel Frei  
Mark Wisskirchen  
Ruth Frei-Baumann